

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Erster Jahrestag des Hamas-Überfalls auf Israel - wie ist die Lage in Niedersachsen?

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 15.10.2024 - Drs. 19/5548, an die Staatskanzlei übersandt am 16.10.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 30.10.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 7. Oktober dieses Jahres war es ein Jahr her, dass Terroristen der radikal-islamistischen Hamas und anderer Gruppen mehr als 1 200 Menschen in Israel töteten und etwa 250 weitere als Geiseln in den Gazastreifen verschleppten¹. In der Folge brach der bis heute andauernde Gaza-Krieg aus. Seither kommt es weltweit vermehrt zu antisemitischen Vorfällen, wovon auch Niedersachsen betroffen ist.

1. Wie viele Demonstrationen fanden anlässlich des ersten Jahrestags des Hamas-Angriffs auf Israel in Niedersachsen statt?

Seit dem 07.10.2023 sind in Niedersachsen fortlaufend Versammlungen zu verzeichnen, welche einen Bezug zur Thematik des Überfalls der Hamas auf Israel aufweisen.

Anlässlich des Jahrestags des Angriffs der Hamas auf Israel kam es in Niedersachsen zu 14 Versammlungslagen, von denen zwölf am 07.10.2024 stattfanden. Jeweils eine weitere Versammlung fand bereits einen Tag zuvor bzw. einen Tag darauf statt.

2. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen eingeleitet (bitte aufschlüsseln nach Ort, vorgeworfener Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit und Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen [Mehrstaater und Vornamen der deutschen Tatverdächtigen bitte kenntlich machen²])?

Im Rahmen einer der unter Frage 1 dargestellten Versammlungen kam es in Hannover zur Einleitung von Strafverfahren wegen der nachfolgend aufgeführten Delikte.

Anzahl	Delikt
1	§ 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte)
4	§ 114 StGB (tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte)
1	§ 86 a StGB (verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen)
1	§ 120 StGB (Gefangenenbefreiung) -Versuch-

¹ <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Jahrestag-Niedersachsen-gedenkt-des-Hamas-Ueberfalls-auf-Israel,israel2054.html>

² Um eine Identifizierbarkeit unmöglich zu machen, wird um die Angabe der Vornamen ohne Bezug zum Versammlungsort gebeten.

Die versuchte Gefangenenbefreiung wurde dabei Tateinheitlich mit einem der in obiger Tabelle separat erfassten tätlichen Angriffe auf Vollstreckungsbeamte begangen.

Zu den o. g. Straftaten können in vier Fällen insgesamt drei beschuldigte Personen zugeordnet werden. Eine beschuldigte Person hat die deutsche Staatsangehörigkeit, eine die syrische Staatsangehörigkeit und zu einer beschuldigten Person ist die Staatsangehörigkeit unbekannt. Diese Person wurde zu zwei Strafverfahren als Beschuldigter erfasst.

Der Vorname der tatverdächtigen Person mit deutscher Staatsangehörigkeit kann an dieser Stelle nicht genannt werden, da dem die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

Die Landesregierung kann unter Hinweis auf Artikel 24 Abs. 3 Niedersächsische Verfassung dem Parlament ein Informationsverlangen versagen, soweit dadurch die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung wesentlich beeinträchtigt würden oder zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden.

Im konkreten Fall besteht hier das Risiko der Individualidentifizierung der tatverdächtigen Person. Dies folgt aus dem Umstand, dass sich die Anfrage auf einen räumlich und zeitlich eng begrenzten Lebenssachverhalt, eine begrenzte Zahl beteiligter Personen (Versammlungsteilnehmende), eine einzelne tatverdächtige Person und einen phänomenologisch eng umrissenen Tatvorwurf bezieht. Durch die Nennung des Vornamens kann/können die betroffene Person selbst, aber auch ihr persönliches Umfeld oder andere Versammlungsteilnehmende in die Lage versetzt werden, die tatverdächtige Person zu identifizieren, wodurch deren schutzwürdige Interessen verletzt werden würden.

3. Wie hat sich die Zahl der Ermittlungsverfahren wegen antisemitisch motivierter Straftaten nach dem 7. Oktober 2023 im ersten Halbjahr 2024 in Niedersachsen entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Verfahren sowie Tatverdächtigen, Deliktart und Tattag sowie Staatsangehörigkeit [Mehrstaater und Vornamen der deutschen Tatverdächtigen bitte kenntlich machen])?

Politisch motivierte Straftaten werden im Rahmen des bundeseinheitlichen „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) erfasst, gemeldet und auswertbar gemacht. Antisemitische Straftaten werden dem Themenfeld „Hasskriminalität - Antisemitismus“ zugeordnet. Zur Beantwortung der Frage 3 wurde auf den qualitätsgesicherten Datenbestand des KPMD-PMK zurückgegriffen.

Der nachstehenden tabellarischen Übersicht ist die Anzahl der Verfahren für die Monate Januar bis Juni 2024 nach statistischem Zähldelikt zu entnehmen.

Anzahl der Verfahren nach Monat und statistischem Zähldelikt

Statistisches Zähldelikt	Januar 2024	Februar 2024	März 2024	April 2024	Mai 2024	Juni 2024	Summe
§ 111 StGB	0	0	1	0	0	0	1
§ 126 StGB	0	1	1	0	1	0	3
§ 130 StGB	29	25	26	22	15	17	134
§ 140 StGB	3	1	0	1	0	1	6
§ 168 StGB	0	2	0	0	0	0	2
§ 185 StGB	2	1	3	1	0	0	7
§ 187 StGB	1	0	0	0	0	0	1
§ 188 StGB	1	0	0	0	0	1	2
§ 189 StGB	1	0	0	0	0	0	1
§ 192 a StGB	1	1	0	0	0	0	2
§ 223 StGB	0	0	1	0	0	0	1
§ 224 StGB	1	0	0	0	0	0	1
§ 238 StGB	1	0	1	1	0	0	3
§ 241 StGB	0	2	0	1	0	1	4
§ 253 StGB	0	0	0	0	0	1	1

Statistisches Zähldelikt	Januar 2024	Februar 2024	März 2024	April 2024	Mai 2024	Juni 2024	Summe
§ 303 StGB	1	0	5	3	1	0	10
§ 304 StGB	1	1	0	1	0	1	4
§ 306 a StGB	0	0	0	1	0	0	1
§ 86 a StGB	2	5	5	4	7	8	31
§ 90 b StGB	1	0	0	0	0	0	1
Summe	45	39	43	35	24	30	216

Anzahl der Tatverdächtigen nach Monat und Staatsangehörigkeit

Natürliche Personen (Beschuldigte/Tatverdächtige) werden im Rahmen des auswertbaren Datenbestands KPMD-PMK jeweils nur einmal als sogenannte echte Tatverdächtige gezählt - unabhängig davon, ob sie im jeweiligen Auswertzeitraum eine oder mehrere Straftaten begangen haben. Mehrfach-Staatsangehörigkeiten einzelner Personen können im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei Niedersachsen nicht strukturiert erfasst bzw. auswertbar gemacht werden.

Für die Monate Januar bis Juni 2024 sind im Sinne der Fragestellungen 113 „echte Tatverdächtige“ polizeilich erfasst. Dabei liegt die Anzahl der nicht-deutschen Tatverdächtigen insgesamt bei 19. Bei diesen handelt es sich überwiegend um Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit, gefolgt von Personen syrischer oder russischer Staatsangehörigkeit. Weniger häufig sind die Staatsangehörigkeiten irakisch, iranisch (Islamische Republik), libanesisch, französisch, italienisch, kroatisch, polnisch, schweizerisch sowie serbisch vertreten.

Die Nennung der Vornamen der tatverdächtigen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit kann nicht erfolgen. Über reine Statistikdaten hinausgehende Informationen erfordern eine händische Auswertung der vorhandenen Aktenbestände. Diese kann weder innerhalb der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit, noch angesichts der Arbeitsbelastungen der Polizei, deren Kernaufgabe die Strafverfolgung sowie Gefahrenabwehr ist, geleistet werden.